



---

**Resolution 2080 (2012)****verabschiedet auf der 6885. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 12. Dezember 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/893), dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 31. Oktober 2012 beigelegt ist,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

*erfreut* darüber, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 erfolgreich aufgenommen hat, und *Kenntnis nehmend* von der Sachstandsschilderung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (S/2012/849),

*Kenntnis nehmend* von der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie (S/2012/836) und von dem aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

*Kenntnis nehmend* von der erfolgreichen Überweisung von Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung an Ruanda und betonend, wie wichtig es ist, die angemessene Überwachung der überwiesenen Fälle zu gewährleisten und die Rechte der von dem Gerichtshof an Ruanda überstellten Angeklagten jederzeit zu achten,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, dass das einzige noch verbleibende Hauptverfahren des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2012 und das verbleibende Berufungsverfahren des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein wird, und den Gerichtshof diesbezüglich lobend,



*mit Besorgnis feststellend*, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenüber sieht, und betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist,

*sowie Kenntnis nehmend* von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Mehmet Güney (Türkei)
- Khalida Rachid Khan (Pakistan)
- Arlette Ramaroson (Madagaskar)
- Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)
- Andrésia Vaz (Senegal)

2. *ersucht* den Gerichtshof, dem Sicherheitsrat im Rahmen seines ausstehenden Berichts an den Sicherheitsrat über die Arbeitsabschlußstrategie gemäß Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 über den voraussichtlichen Zeitplan für den koordinierten Übergang der Aufgaben des Gerichtshofs auf den Mechanismus gemäß den Artikeln 5 und 6 der Resolution 1966 (2010) als Anlage beigefügten Übergangsregelungen samt konkreten geschätzten Daten Bericht zu erstatten, im Hinblick darauf, dass der Gerichtshof seine gesamte verbleibende Arbeit abschließt und so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014, aufgelöst wird;

3. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

4. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und *fordert* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, *erneut auf*, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.